

Satzung
für den
Förderverein
Kita Gänseblümchen e.V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 18.02.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein Kita Gänseblümchen e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist 15366 Hönow, Gänseblümchenweg 1.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Rechtsform: Eingetragener Verein (e.V.) - Die Satzung tritt mit Unterzeichnung durch mindestens sieben Gründungsmitglieder und der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Erziehung, Bildung und Unterstützung des Erhalts der Kita.
- 2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erfüllt:
 - a) Beschaffung von zusätzlichen Lern-, Lehr- und Anschauungsmaterialien
 - b) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - c) Bereitstellung von Mitteln z.B. in Form von Sachspenden oder Geldmitteln für die Ausgestaltung der Einrichtung
 - d) Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindern, Eltern, Erziehern, Träger und der Gemeinde
 - f) Zuschussfinanzierung bei Fahrten, Festen und anderen Veranstaltungen der KiTa
 - g) Entgegennahme, sachgerechte Verwaltung und Verwertung von Sachspenden durch Verkauf auf Flohmärkten, Basaren u. ä.
 - h) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege einer Internetpräsenz zur positiven Darstellung der Kita und zur Steigerung ihrer Attraktivität
 - i) Gestaltung des Außengeländes
 - j) Unterstützung von Kitafahrten
 - k) Durchführung und Mitgestaltung von Kitaveranstaltungen
 - l) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.
- c) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Es wird zwischen dem Mitglied, dem Fördermitglied und dem Ehrenmitglied unterschieden.
- 2) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 4) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell, ohne die vollen Mitgliedsrechte zu besitzen. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder leisten einen Beitrag gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und der Zustimmung des Vorstandes erworben. Eine Ablehnung des Beitritts braucht nicht begründet zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der vom Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund darüber entscheidet der Vorstand per Beschluss. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes und Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschuss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 7) Nach dem Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- 2) Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Im Gegenzug sind die nach der Beitragsordnung zu leistenden Mitgliederbeiträge zu erbringen.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) Bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 6) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- 8) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9) Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Person zum Kassenprüfer. Dieser darf nicht Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal von wenigstens einer Person geprüft.
- 3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder schriftlich drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch eine andere Person ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- 3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte

- g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 11)
 - k) Auflösung des Vereins
- 4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
 - 5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
 - 6) Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, unter der Auflage, dieses zu Gunsten der Kita Gänseblümchen zu verwenden.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert geführt ist.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister oder, falls keine Eintragung erfolgt, mit ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.